

Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.07.2025 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow erlassen:

§ 1 Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Züssow.
- (2) Die Gemeinde Züssow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE ZÜSSOW“.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (2) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.
- (4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Auf der Grundlage des § 35 KV M-V wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Zu den Aufgaben gehören: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und privatrechtliche Entgelte.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätztem Auftragswert bei
 1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € bis 150.000 € (netto)
 2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bis 50.000 € (netto).
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.001 € bis 5.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 501 € bis 2.500 € pro Monat
 2. über außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 1.001 € bis 15.000 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 1.001 € bis 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 501 € bis 5.000 €
 4. über die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 201,00 € bis 1.000,00 €.
 5. Bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) innerhalb einer Wertgrenze von 501 € bis 2.500 € und einer Vertragsdauer bis zu 5 Jahren
 6. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.501 € bis 15.000 €
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 101,00 € bis zu 1.000,00 €
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr	Aufgabengebiet Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen
---	--

Ausschuss für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport	Zusammensetzung 4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner
	Aufgabengebiet Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur, Sport und Bildung

Zusammensetzung
4 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.
(3) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes.
(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§ 36 BauGB). Zu dieser Entscheidung hat der Bürgermeister die Zustimmung des Ausschusses für Gemeinde-entwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr einzuholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Entscheidungen.
(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.440,00 € monatlich.
Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält

die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 288,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 144,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Gleiches gilt für Vorsitzende der Ortsteilvertretung, wenn sie auch Mitglied der Gemeindevertretung sind.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Der Vorsitzende der gemeinsamen Ortsteilvertretung für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 €. Er erhält zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 €, wenn er als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilnimmt. Die funktions- und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird nicht fällig, solange die Ortsteilvertretung durch Beschluss der Gemeindevertretung ruht.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Die Aufwandsentschädigung wird nicht fällig, solange die Ortsteilvertretung durch Beschluss der Gemeindevertretung ruht.
- (7) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 5, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Züssow, Dorfstraße 6, vor dem Amtsgebäude zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und der Ortsteilvertretung werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 9 Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Züssow besteht aus den Ortsteilen:
 - 1) Nepzin
 - 2) Oldenburg
 - 3) Radlow
 - 4) Ranzin
 - 5) Thurow
 - 6) Züssow
- (2) Für die Ortsteile Nepzin, Radlow, Thurow und Züssow werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin kann auf Grund des Fusionsvertrages vom 2004 jederzeit durch Beschluss eine gemeinsame Ortsteilvertretung mit 3 Mitgliedern gebildet/ruhend gestellt/ aufgelöst werden. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile Oldenburg und Ranzin ergibt sich auf Grundlage des Liegenschaftskatasters und ist als Anlage Bestandteil der Hauptsatzung.
- (3) Die Besetzung der Ortsteilvertretung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtet sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil.
- (4) Die Ortsteilvertretung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile betroffen sind.

- (5) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner des Ortsteils (entsprechend § 17 KV M-V) zu befassen,
2. die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten beraten.

Dazu ist die Ortsteilvertretung von der Gemeindevertretung und vom Amt Züssow über wichtige Planungen und Vorhaben, die einzelne Ortsteile betreffen und/ oder mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner bestimmter Ortsteile verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu informieren. In den Sitzungen der Ortsteilvertretung können die Einwohner des jeweiligen Ortsteils ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

- (6) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann für den Ortsteil Einwohnerversammlungen zu wichtigen, den Ortsteil betreffenden Themen einberufen. Der Bürgermeister ist einzuladen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 10.05.2012, zuletzt geändert am 16.07.2024, außer Kraft.

Züssow, den 05.08.2025


M. Schoknecht
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald teilt mit Schreiben vom 04.08.2025 mit, dass sie keine Rechtsverstöße geltend macht, bis auf die fehlende Umsetzung des § 42 Abs. 1, Satz 2 KV, welche unverzüglich zu erfolgen hat. Die Neufassung der Hauptsatzung darf dennoch bereits in Kraft gesetzt werden.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am

06.08.2025

Amt Züssow

Datum: 06.08.2025

Unterschrift: gez. i.A. S. Fiedler